

## Rechtsbehelfe, Verfahrensarten

### ► formlose Rechtsbehelfe

grundsätzlich form- und fristlose Petitionen (die im Falle der Schriftform unter das Petitionsrecht des Art. 17 GG fallen). Einige von ihnen sind ausdrücklich normiert oder anderweitig institutionalisiert:

- Eingabe an ein Parlament (Parlamentspetition)
- Eingabe an den Wehrbeauftragten
- Rundfunkpetition inkl. Programmbeschwerde
- Gegenvorstellung
- Aufsichtsbeschwerden:
  - Sachaufsichtsbeschwerden:
    - Rechtsaufsichtsbeschwerde
    - Fachaufsichtsbeschwerde
  - Dienstaufsichtsbeschwerde

Teilweise als eigene Kategorie behandelt werden Gnadengesuche

### ► förmliche Rechtsbehelfe (ordentliche)

förmliche und formlose Rechtsbehelfe können parallel genutzt werden; sie sind nicht voneinander abhängig

### ► förmliche Rechtsbehelfe (außerordentliche)

- Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Verwaltungsprozess: § 60 VwGO; Widerspruchsverfahren: § 70 II i.V.m. § 60 VwGO; Verwaltungsverfahren: § 32 VwVfG)
- Antrag auf Wiederaufnahme / Wiederaufgreifen des Verfahrens (Verwaltungsprozess: § 153 VwGO; Verwaltungsverfahren: § 51 VwVfG)
- Individualverfassungsbeschwerde zum BVerfG (Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG, § 90 I BVerfGG)  
Diese ist jedoch grundsätzlich erst zulässig nach Ausschöpfung des Rechtsweges und aller prozessualen Möglichkeiten (das umfasst alle förmlichen Rechtsbehelfe mit Ausnahme des außerordentlichen förmlichen Rechtsbehelfs der Landesverfassungsbeschwerde; das Verhältnis zu den formlosen Rechtsbehelfen ist umstritten). Ausnahmen vom Ausschöpfungsgrundsatz finden sich v.a. im Zusammenhang mit Gesetzesverfassungsbeschwerden

### (verwaltungs-) behördlicher Rechtsschutz

- Widerspruchsverfahren nach §§ 68-73 VwGO in Anfechtungs- und Verpflichtungssituationen (Anfechtungswiderspruch, Verpflichtungswiderspruch); als grundsätzlich obligatorisches Vorverfahren bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

Umstritten ist, ob auch bei Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens ein Vorverfahren (Fortsetzungsfeststellungswiderspruch) nötig ist, oder ob dies unnötig oder sogar unstatthaft ist

- Nichtigkeitsfeststellungsantrag nach § 44 V VwVfG; fakultativ, also nicht obligatorisch vor Erhebung von Nichtigkeitsfeststellungsklagen

### Primärrechtsschutz

ist gerichtet auf die Beseitigung einer Rechtsverletzung

### (verwaltungs-) gerichtlicher Rechtsschutz

#### Sekundärrechtsschutz (durch die Gerichte)

ist gerichtet auf die Beseitigung der Folgen einer Rechtsverletzung / die Erlangung einer Kompensation für eine Rechtsverletzung. Während ein Hoheitsakt früher gemäß dem Grundsatz „dulde und liquidiere“ nicht selbst angegriffen werden konnte, gilt heute der Vorrang des Primärrechtsschutzes vor dem Sekundärrechtsschutz

- Folgenbeseitigungsanspruch (wird von den Annex-Vorschriften § 113 I 2 und § 80 V 3 VwGO vorausgesetzt, aber nicht begründet)  
ansonsten
- Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch (inkl. Ansprüchen aus Amts- bzw. Staatshaftung, Aufopferung etc.)

### vorläufiger Rechtsschutz

zwei Hauptantragsarten:

- falls im Hauptsacheverfahren eine Anfechtungsklage statthaft wäre: Antrag auf Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO
- ansonsten: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO oder nach § 47 VI VwGO

### „endgültiger“ Rechtsschutz (Hauptsacheverfahren)

verschiedene Verfahrensarten (siehe folgende Seiten). Keine Verfahrensarten in diesem Sinne sind die sog. Rechtsmittelverfahren (Rechtsmittel: Berufung, Revision und Sprungrevision); diese betreffen den Instanzenzug

Einteilung der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten nach der Wirkung der Gerichtsentscheidung:

• **Gestaltungsklagen**

die Gerichtsentscheidung wirkt konstitutiv (es wird unmittelbar ein Rechtsverhältnis begründet, geändert oder aufgehoben), es braucht daher nichts mehr vollstreckt werden (bzw. nur die Kosten sind vollstreckbar)

- Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO) mit der Aufhebung des angefochtenen VA unmittelbar durch die Gerichtsentscheidung (§ 113 I 1 VwGO)
- (eine Mindermeinung sieht auch das Normenkontrollverfahren nach § 47 I VwGO als Gestaltungsverfahren an, da erst die jeweilige Gerichtsentscheidung nach § 47 V VwGO für die Nichtigkeit der Norm konstitutiv sei und die Entscheidung somit rechtsgestaltenden Charakter habe. Nach h.M. hingegen ist das Normenkontrollverfahren ein besonderes Feststellungsverfahren (s.u.))

• **Leistungsklagen**

die Gerichtsentscheidung stellt einen Vollstreckungstitel (Anspruch auf Tun, Dulden oder Unterlassen) dar, der ggf. noch zwangsweise vollstreckt werden muss

- Verpflichtungsklage (§ 42 I 2. Alt. VwGO) als besondere Leistungsklage

innerhalb der Verpflichtungsklage kann unterschieden werden:

- nach der Vorgeschichte des VA-Begehrens:
  - falls der Erlass des begehrten VA beantragt, aber von der Verwaltung abgelehnt wurde: Verpflichtungsklage in Gestalt einer Versagungsgegenklage
  - falls der Erlass des begehrten VA beantragt, aber von der Verwaltung schlicht unterlassen wurde: Verpflichtungsklage in Gestalt einer Untätigkeitsklage
- nach dem Inhalt der Gerichtsentscheidung:
  - falls ein Anspruch auf einen abgelehnten/unterlassenen VA besteht, der entweder Gesetzesakzessorisch ist oder in Bezug auf den das Ermessen auf Null reduziert ist, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage in Gestalt einer Vornahmeklage (§ 113 V 1 VwGO)
  - falls ein Anspruch auf einen abgelehnten/unterlassenen VA grds. besteht, aber der Erlass noch im Ermessen der Verwaltung steht, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage in Gestalt einer Bescheidungsklage (§ 113 V 2 VwGO)
- allgemeine Leistungsklage (keine ausdrückliche Norm; heute allgemein anerkannt)
  - falls ein aktives Tun begehrt wird: positive allgemeine Leistungsklage
  - falls ein Unterlassen begehrt wird: negative allgemeine Leistungsklage = Unterlassungsklage

• **Feststellungsklagen bzw. -verfahren**

die Gerichtsentscheidung (Feststellung) wirkt rein deklaratorisch und stellt keinen Vollstreckungstitel dar; nur hinsichtlich der Kosten vollstreckbar

- Nichtigkeitsfeststellungsklage (§ 43 I 2. Alt. VwGO) als besondere Feststellungsklage
- Fortsetzungsfeststellungsklagen bei Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens, wobei weiter unterschieden wird:
  - bei Erledigung nach Klageerhebung:
    - falls die ursprüngliche Klage eine Anfechtungsklage war: Anfechtungsfortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO)
    - falls die ursprüngliche Klage eine Verpflichtungsklage war: Verpflichtungsfortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO analog)
  - bei Erledigung vor Klageerhebung:
    - falls die ursprüngliche Klage eine Anfechtungsklage gewesen wäre: erweiterte Anfechtungsfortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO analog)
    - falls die ursprüngliche Klage eine Verpflichtungsklage gewesen wäre: erweiterte Verpflichtungsfortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO doppelt analog)
- Normenkontrollantrag (§ 47 I VwGO): stellt nach h.M. ein besonderes Feststellungsverfahren dar, da eine gegen höherrangiges Recht verstoßende Norm ipso iure, also aus sich heraus nichtig sei, und die entsprechende Gerichtsentscheidung nach § 47 V VwGO nur noch deklaratorischen, also feststellenden Charakter habe. Eine Mindermeinung sieht das Normenkontrollverfahren demgegenüber als Gestaltungsverfahren an (s.o.)
- allgemeine Feststellungsklage (§ 43 I 1. Alt. VwGO)
  - falls die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird: positive allgemeine Feststellungsklage
  - falls die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird: negative allgemeine Feststellungsklage
- besondere Feststellungsklagen außerhalb der VwGO: z.B. § 16 I VereinsG

Ermittlung der statthaften Verfahrensart anhand der streitgegenständlichen Handlungsform und dem sonstigen Begehren des Klägers/Antragstellers (siehe § 88 VwGO):

• **betreffend Rechtsverordnungen**

- prinzipale Normenkontrolle: durch Normenkontrollantrag nach § 47 I VwGO (z.B. nach § 47 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 13 AGGerStrG M-V zur Kontrolle ordnungsbehördlicher Verordnungen nach §§ 13, 17 SOG)
- inzidente Normenkontrolle: im Rahmen anderer Gerichtsverfahrensarten können Rechtsverordnungen nur indirekt geprüft werden; in diesen Verfahren ist die jeweilige Verordnung nicht selbst Streitgegenstand, und falls eine Norm einer Verordnung als ungültig erkannt wird führt dies nicht zu ihrer objektiven Ungültigkeitserklärung. Beispiele:
  - Anfechtung eines VA, der zur Durchsetzung eines durch Rechtsverordnung statuierten Verbotes erlassen wurde: die Anfechtungsklage hat nur den VA zum Streitgegenstand; ob die das Verbot statuierende Verordnung gültig ist, ist lediglich Vorfrage
  - bei entsprechendem Begehren des Rechtsschutzsuchenden kommt auch eine allgemeine Feststellungsklage in Betracht; Streitgegenstand ist dann nur das durch die Verordnung begründete oder nicht begründete (also das i.S.d. § 43 I 1. Alt. VwGO bestehende oder nicht bestehende) Rechtsverhältnis

• **betreffend Satzungen**

- prinzipale Normenkontrolle: durch Normenkontrollantrag nach § 47 I VwGO (z.B. nach § 47 I Nr. 1, 1. Alt. VwGO i.V.m. § 10 I BauGB zur Kontrolle von Bebauungsplänen nach §§ 2 I 1, 10 I BauGB)
- inzidente Normenkontrolle: im Rahmen anderer Gerichtsverfahrensarten können Satzungen nur indirekt geprüft werden; in diesen Verfahren ist nicht die jeweilige Satzung selbst Streitgegenstand, und falls eine Norm einer Satzung als ungültig erkannt wird führt dies nicht zu ihrer objektiven Ungültigkeitserklärung. Beispiele:
  - Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung, die wegen entgegenstehender Festsetzungen im Bebauungsplan abgelehnt worden war: die Verpflichtungsklage hat nur die als VA zu qualifizierende abgelehnte Baugenehmigung zum Streitgegenstand; ob der ihre Ablehnung rechtfertigende und als Satzung zu qualifizierende Bebauungsplan gültig ist, ist lediglich Vorfrage
  - bei entsprechendem Begehren des Rechtsschutzsuchenden kommt auch eine allgemeine Feststellungsklage in Betracht; Streitgegenstand ist dann nur das durch die Satzung begründete oder nicht begründete (also das i.S.d. § 43 I 1. Alt. VwGO bestehende oder nicht bestehende) Rechtsverhältnis

• **betreffend Verwaltungsakte**

- Begehren der Feststellung der Nichtigkeit eines VA: Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 43 I 2. Alt. VwGO
- Begehren der Aufhebung eines VA: Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt. VwGO
- ursprünglich Begehren der Aufhebung eines VA, jedoch Erledigung des Begehrens nach Klageerhebung: Anfechtungsfortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO
- ursprünglich Begehren der Aufhebung eines VA, jedoch Erledigung des Begehrens vor Klageerhebung: erweiterte Anfechtungsfortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO analog
- Begehren auf Erlass eines VA: Verpflichtungsklage nach § 42 I 2. Alt. VwGO
- ursprünglich Begehren auf Erlass eines VA, jedoch Erledigung des Begehrens nach Klageerhebung: Verpflichtungsfortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO analog
- ursprünglich Begehren auf Erlass eines VA, jedoch Erledigung des Begehrens vor Klageerhebung: erweiterte Verpflichtungsfortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO doppelt analog

• **betreffend Realakte**

- Begehren auf Tun, Dulden oder Unterlassen: allgemeine Leistungsklage (keine ausdrückliche Norm; heute allgemein anerkannt)
- Begehren auf Feststellung der Verpflichtung oder Nichtberechtigung zu einem in der Vergangenheit liegenden Tun, Dulden oder Unterlassen, dessen unmittelbare Folgen abgeschlossen (nicht mehr zu beseitigen) sind: allgemeine Feststellungsklage nach § 43 I 1. Alt. VwGO

• **betreffend öffentlich-rechtliche Verträge (verwaltungsrechtliche Verträge)**

- Begehren der Vertragserfüllung (Tun, Dulden oder Unterlassen): allgemeine Leistungsklage (keine ausdrückliche Norm; heute allgemein anerkannt)
- Begehren der Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages: allgemeine Feststellungsklage nach § 43 I 1. Alt. VwGO

• **betreffend Innenrechtsakte**

Innenrechtsakte (hierzu zählen regelmäßig Verwaltungsvorschriften, dienstliche Weisungen und Flächennutzungspläne) sind von außerhalb der handelnden juristischen Person des öffentlichen Rechts grds. nicht angreifbar und ebensowenig kann ihr Erlass begehrt werden. Angreifbar (bzw. beanspruchbar) können Innenrechtsakte aber von Organ(teil)en innerhalb einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein, soweit es sich um wehrfähige Innenrechtspositionen des Organ(teil)s handelt. Streitigkeiten dieser Art werden verwaltungsrechtlicher Organstreit genannt, worunter auch der Kommunalverfassungsverstreit (im Gegensatz zur Kommunalverfassungsbeschwerde) fällt. Genauer kann man zwischen Inter- und Intraorganstreitigkeiten unterscheiden. Diese Streitigkeiten bilden nach heute h.M. keine eigene Klageart, sondern sind den überkommenen Klagearten zuzuordnen, wobei dann nur noch einzelne der Streitkonstellationen geschuldete Abweichungen zu berücksichtigen sind. In Frage kommen hierfür:

- nach einer Mindermeinung, die wehrfähigen Innenrechtspositionen relative Außenwirkung beimisst, die Anfechtungsklage (bzw. die Verpflichtungsklage)
- nach h.M. hingegen grundsätzlich die allgemeine Leistungsklage und in einigen Fällen die allgemeine Feststellungsklage